

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R. in der Beschwerdesache Bf. , gegen den Bescheid des FA Y vom 07.02.2013, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für K1, für die Zeit ab Jänner 2013 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 7.2.2013 den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für die volljährige Tochter der Beschwerdeführerin für die Zeit ab Jänner 2013 unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 abgewiesen.

Die dagegen eingebrachte Berufung wurde damit begründet, dass im Bescheid vom 1.12.2010 folgender Wortlaut stehe:

"Da nun mit Wintersemester 2010 (nach 5 Semester Familienbeihilfenbezug) ein schädlicher Studienwechsel erfolgte, ist der Anspruch auf Familienbeihilfe erst nach einer Wartezeit von 5 Semestern gegeben."

Da nun diese 5 Semester vorbei seien, stehe der Beschwerdeführerin die Familienbeihilfe für ihre Tochter wieder zu.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 11.3.2013 hat das Finanzamt die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Als Begründung wurde angeführt, dass nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten und die für einen Beruf ausgebildet würden, haben würden.

Die Tochter der Beschwerdeführerin hätte bereits im April 2011 das 24. Lebensjahr vollendet, weshalb keine Familienbeihilfe mehr gewährt werden könnte.

Mit Schreiben vom 9.4.2013 wurde die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragt.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen.

Ein Studienwechsel der Tochter der Beschwerdeführerin führte zu einer Wartezeit für den Bezug der Familienbeihilfe von 5 Semestern. Der diesbezügliche Bescheid des Finanzamtes vom 1.12.2010 ist rechtskräftig.

Die Tochter der Beschwerdeführerin vollendete im April 2011 das 24. Lebensjahr.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, dass nach Ablauf der 5 Semester Wartezeit ein Anspruch auf die Familienbeihilfe über die Zeit nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der Tochter vorliege.

Das Finanzamt geht von einem Erlöschen des Anspruches aus.

Gemäß § 2 Abs 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG 1967) in der für den gegenständlichen Rechtsstreit geltenden Fassung haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe

a) für minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, die das 24. *Lebensjahr* noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBI. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBI. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBI. Nr 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung *eines* eigenen Kindes bis zur *Vollendung* des zweiten *Lebensjahres* hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBI. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im

Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

- c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor *Vollendung* des 21. *Lebensjahres* oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor *Vollendung* des 25. *Lebensjahres*, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,
- d) für volljährige Kinder, die das 24. *Lebensjahr* noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,
- e) für volljährige Kinder, die das 24. *Lebensjahr* noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
- f) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)
- g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 24. *Lebensjahr* vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur *Vollendung* des 25. *Lebensjahres*, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachhochschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG vorgesehenen Studiendauer,
- h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. *Lebensjahr* noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachhochschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,
- i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 24. *Lebensjahr* vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor *Vollendung* des 24. *Lebensjahres* ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 24. *Lebensjahr* vollenden, schwanger sind, bis längstens zur *Vollendung* des 25. *Lebensjahres*; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

- j) für volljährige Kinder, die das 24. *Lebensjahr* vollendet haben bis zur *Vollendung* des 25. *Lebensjahres*, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss *eines* Studiums, wenn sie
- aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. *Lebensjahr* vollendet haben, dieses Studium begonnen haben, und
- bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und
- cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird,
- k) für volljährige Kinder, die das 24. *Lebensjahr* vollendet haben bis zur *Vollendung* des 25. *Lebensjahres*, und die sich in Berufsausbildung befinden, wenn sie vor *Vollendung* des 24. *Lebensjahres* einmalig in der Dauer von acht bis 12 Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Ersatzstelle im Inland ausgeübt haben; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

Die Altersgrenze bei Berufsausbildung wurde durch das BudgetbegleitG 2011 BGBI I 111/2010, auf 24 Jahre herabgesetzt.

Mit dem BudgetbegleitG 2011 wurde unter anderem ein Verlängerungstatbestand bis zum 25. *Lebensjahr* bei länger dauernden Studien geschaffen.

Die Voraussetzungen hierfür sind (vgl. *Lenneis in Czaszar/Lenneis/Wanke*, FLAG, § 2 Rz 34):

- (1) Das Kind muss das Studium bis zu dem Kalenderjahr, in dem es das 19. *Lebensjahr* vollendet hat, begonnen haben;
- (2) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums beträgt bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester und
- (3) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums wird nicht überschritten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Im vorliegenden Fall liegen aber keine Gründe für die Gewährung der Familienbeihilfe für die Tochter der Beschwerdeführerin für die Zeit über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus vor. Da die Tochter bereits im April 2011 das 24. Lebensjahr vollendete, erlosch schon zu diesem Zeitpunkt - und zwar vor Beendigung der Wartezeit wegen des Studienwechsels - der Anspruch auf die Familienbeihilfe und lebt auch nicht wieder auf.

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

### **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der

bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Linz, am 13. November 2015